

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 211.

Donnerstag am 17. September

1863.

3. 431. a (1) Nr. 11555.

Rundmachung

wegen Befegung einer Zivil-Pensionärstelle im k. k. Militär-Thierarznei-Institute.

Zum Zwecke der Befegung einer mit 1. Oktober 1863 bei dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien in Erledigung kommenden Zivil-Pensionärstelle mit einem Jahresstipendium von dreihundert fünfzehn Gulden ö. W. wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stelle, deren Genuss 2 Jahre oder 4 Semester dauert, müssen entweder graduirte Zivilärzte oder approbirte Bundesärzte sein, und haben ihre mit den Taufscheinen, den medizinisch-chirurgischen Studienzeugnissen, dem Diplome und Moralitätszeugnisse, dann mit den Beilagen über allfällige Sprachkenntnisse und die schon geleisteten Dienste versehenen Gesuche längstens bis 25. September l. J. bei der n. ö. Statthalterei zu überreichen.

Bewerber, die bereits bei einer Behörde in Dienstleistung stehen, haben ihre Gesuche durch die Behörden, bei welcher sie angestellt sind, zu überreichen.

Von der k. k. n. ö. Statthalterei.

Wien am 3. September 1863.

3. 430. a (1) Nr. 13481/1887.

Konkurs-Ausschreibung.

Bei der k. k. dalmatinischen Statthalterei ist eine Forstpraktikantenstelle mit dem Adjutum jährl. 367 fl. 50 kr. öst. W. zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben sich über die allgemeinen Erfordernisse, ihre forstliche Ausbildung und Sprachkenntnisse, wobei jene einer slavischen Sprache unerlässlich ist, auszuweisen und ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 31. Oktober l. J. bei dieser Statthalterei einzubringen.

Von der k. k. Statthalterei von Dalmatien.

Zara am 31. August 1863.

3. 433. a (1) Nr. 11629.

Verlautbarung.

Es ist bei der Linzer Theresianischen Militär-Stiftung gegenwärtig ein Stiftungsplatz für einen Knaben offen und werden voraussichtlich bald mehrere Stiftungsplätze für Knaben sowohl als für Mädchen zur Befegung kommen.

Nachdem gegenwärtig kein Kandidat für Knaben und nur sehr wenige Kandidatinnen für Mädchen-Stiftungsplätze in Vormerkung stehen, so ist die Ausschreibung eines Konkurses mit dem Bewerbungs-Termin bis Ende d. M. angeordnet worden.

Auf die Linzer Theresianischen Militär-Stiftungsplätze, welche, und zwar für Knaben jährlich 29 fl. 40 kr., dann für Mädchen 25 fl. 40 kr. öst. W. betragen, haben nur solche Soldaten-Waisen vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts einen Anspruch, welche bereits das 6. Lebensjahr erreicht, das 15. Lebensjahr aber nicht überschritten haben.

In den Eingaben der Bewerber, welche mit den Trauungs- und Todenscheinen der Eltern oder doch des Vaters, dann dem Taufschein und ärztlichen Zeugnisse über die Gesundheit des Aspiranten zu belegen sind, muß ferner durch die betreffenden Dokumente, deren sittliche Aufführung; der Umstand, ob dieselben ^{günstig} sind, die Vermögensverhältnisse der Eltern, die Anzahl der versorgten und unversorgten Kinder; die Dienstzeit und die Konduite des Vaters ersichtlich gemacht werden.

Die Gesuche sind längstens bis 20. d. Mts. bei dem k. k. Ergänzungsbezirks-Kommando des 17. Linien-Infanterie-Regiments in Laibach eingehen zu machen.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 14. September 1863.

3. 434. a (1) Nr. 7127.

Rundmachung.

Die neuaktivirte, vom verstorbenen Franz Demtscher aus Krainburg errichtete Studentenstiftung mit zwei Plätzen, im Jahresertrage von je 52 fl. 50 kr. ö. W., wird hiemit zur Befegung seit dem Beginn des Schuljahres 1863/4 ausgeschrieben. — Zum Genusse dieser Stiftung, die von der 1. Gymnasialklasse angefangen in allen Studienabtheilungen fortbezogen werden kann, sind arme, wohlgesittete, talentirte und gut studirende Jünglinge, welche in der Stadt Krainburg geboren sind, berufen. — Das Verleihungsrecht steht dem jeweiligen Stadtpfarrer in Krainburg mit der Kirchenvorsteherung zu. — Jene, welche sich um diese Stiftung bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungzeugnisse, dann mit den, einen guten Fortgang nachweisenden Schulzeugnissen der letzten zwei Schulsemester belegten Bittgesuche im Wege der betreffenden Studien-Direktion bis Ende Oktober l. J. anher zu überreichen.

Von der k. k. Landesregierung.

Laibach am 12. September 1863.

3. 420. a (1) Nr. 900/330

Rundmachung.

Das hohe Kriegsministerium hat die Sicherstellung des für die Armee sich ergebenden Bedarfes an Egalisirungstüchern mittelst Offert-Ausschreibung angeordnet.

Es kann entweder für das Solarjahr 1864 allein oder für mehrere Jahre, vom 1. Jänner 1864 angefangen, offerirt werden.

Der jährliche beiläufige Gesamtbedarf an Egalisirungstüchern besteht in 60.000 Ellen, doch kann auch weniger in Bestellung gebracht werden.

Ein über dieses Lieferungs-Quantum steigendes extraordinäres Erforderniß an Egalisirungstüchern wird entweder den Kontrahenten des ordinären Bedarfs-Quantums, mit Rücksicht auf dessen Leistungsfähigkeit und die Billigkeit der von ihm geforderten Preise, im Wege des besondern Uebereinkommens überlassen, oder bei Nichtzustandekommen eines solchen Uebereinkommens in Folge eingeleiteter Offert-Ausschreibung bedeckt.

Welche Gattungen von Egalisirungstüchern zu liefern sind, gibt das weiter folgende Offert-Formulare zu entnehmen.

Das in jeder Farbgestaltung zu liefernde Quantum wird durch besondere Bestellung während der Kontrakt-Periode bestimmt, wobei bemerkt wird, daß man dem Kontrahenten behufs der Werwerthung der erhobenen in der Farbe gänzlich mißrathenen Tücher lichter nuance, durch Zuweisung entsprechender Quantitäten dunkler nuance, die thunliche Erleichterung gewähren wird.

Differenten, welche bei entsprechenden Preisen auf mehrere Jahre offeriren, erhalten den Vorzug.

Die Lieferungsbedingungen sind folgende:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Egalisirungstücher nach den vom hohen Kriegsministerium genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit erliegen und als das Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden.

Die Egalisirungstücher, welche durchschnittlich zu 20 Ellen pr. Stück gerechnet werden, sind $\frac{1}{4}$ breit, in Tuch gefärbt, ohne Seiten- und Querleisten und appetirt einzuliefern.

Sie müssen ganz rein und echtfärbig sein und dürfen, mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbprobe bestehen.

Das Minimalgewicht für ein Stück des schwarzen Monturtuches beträgt 18 $\frac{1}{4}$ Pfund, somit pr. Elle 30 Loth, und für ein Stück der

übrigen Farbgestaltungen 17 $\frac{2}{32}$ Pfund, und für eine Elle 28 $\frac{1}{2}$ Loth.

Das Maximalgewicht für ein Stück schwarzes Monturstuch besteht in 21 $\frac{2}{8}$ Wiener Pfund, somit pr. Elle in 34 Loth, und für ein Stück der übrigen Farbgestaltungen in 20 Pfund, somit in 32 Loth pr. Elle.

Stücke unter dem Minimalgewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximalgewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne Vergütung des Mehrgewichtes, angenommen, wenn sie nebst dem höheren Gewichte doch vollkommen qualitätmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

2. Die in Bestellung gebrachten Farbgestaltungen müssen in der Regel längstens binnen drei Monaten nach der Bestellung eingeliefert werden, und es hat bei nur einjähriger Kontrakt-dauer die Lieferung des ganzen, für das Jahr in Bestellung gebrachten Quantums bis Ende Dezember 1864 beendigt zu sein.

Den Lieferungstermin für Farbgestaltungen, deren Abstattung als besonders dringend bezeichnet wird, bestimmt die übernehmende Monturs-Kommission, mit Rücksicht auf die Verhältnisse, im Einvernehmen mit dem Kontrahenten.

Bei mehrjähriger Lieferungs-dauer gilt der letzte Dezember des betreffenden Jahres als Endtermin der Einlieferung.

3. Anbote bloß auf eine oder die andere Farbe werden nicht berücksichtigt, sondern es muß auf alle Gattungen und den ganzen Bedarf angeboten werden.

Die Preise sind bloß auf den Färberlohn zu stellen, da für das Tuch selbst der von Jahr zu Jahr bestimmt werdende Grundpreis des $\frac{1}{4}$, resp. $\frac{1}{16}$ breiten weißen Monturtuches auf die Breite von $\frac{1}{4}$ Ellen umgerechnet, nach Abzug der hier weiter ange deuteten, vom Differenten angebotenen Nachlässe bezahlt werden wird.

Da unter diesem Preise die Seiten- und Querleisten enthalten sind, diese aber bei den $\frac{1}{4}$ breiten Tüchern wegfallen; da ferner für das $\frac{1}{4}$ breite schwarze Monturstuch ein um 4 und für die übrigen Farbtücher ein nm 5 $\frac{1}{2}$ Loth pr. Elle verhältnißmäßig geringeres Gewicht festgesetzt ist, als für das zur Grundlage der Preisberechnung des $\frac{1}{4}$ breiten, angenommene $\frac{1}{4}$, resp. $\frac{1}{16}$ breite weiße Monturstuch, und da endlich die Webung $\frac{1}{4}$ breiten Tuches nicht mehr kostet, als die Webung $\frac{1}{4}$ breiten, muß der auf die Breite von $\frac{1}{4}$ Ellen umgerechnete Preis hiernach vermindert werden. Die Differenten haben daher zu erklären, was sie

- a) für die Seiten- und Querleisten,
- b) für das Mindergewicht des Tuches, und
- c) als Ersparung bei der Webung, von dem jedes Jahr bestimmt werdenden Grundpreise des $\frac{1}{4}$ breiten Tuches ablassen.

Der Different muß übrigens sowohl die pr. Elle geforderten Preise als auch die Nachlässe vom Tuchpreise in österr. Währung Bank-Waluta in Ziffern und Buchstaben deutlich angeben, und im Falle er für ein oder mehrere Jahre zugleich anbietet und bei mehrjähriger Kontrakt-dauer sich zu einem Preisnachlasse verstehen wollte, die hiernach entfallenden mindern Preise bei jeder Farbgestaltung genau und vollständig ebenfalls in Ziffern und Buchstaben ansetzen.

In dem Offerte ist überdies auszusprechen, in welche der beiden Monturs-Kommissionen zu Stockerau oder Brünn geliefert werden will.

4. Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld von 10.000 fl. österr. Währ. für 1 Jahr und für mehrere Jahre der entsprechende mehrfache Betrag, d. i. 5% des beiläufigen Lieferungswertes entweder an eine Monturs-Kommission oder an eine Kriegskassa, mit Ausnahme jener zu Wien, zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositenchein abgesondert von dem

Lieferungs-Offerte unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, wogegen die Badien sogleich der einseitigen Amtshandlung unterzogen werden.

Das Reugeld kann in Barem oder in österr. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe, in Realhypothek oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokuratorat anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Depositenscheinen über das Badium (Reugeld) gleichzeitig, jedoch, wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Kriegsministerium oder an ein Landes-General-Kommando bis 15. Nov. 1863, längstens 12 Uhr Mittags, eingesendet werden, und es bleiben die Dfferenten für die Zubhaltung ihrer Angebote bis 15. Dez. 1863 in der Art verbindlich, daß es dem Kriegsministerium freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen oder nicht, und auf den Fall, wenn der Dfferent der Lieferungsbevolligung sich nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

Die Badien derjenigen Dfferenten, denen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Dfferenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositenscheine zurück, um gegen Abgabe derselben die Badien zurückerheben zu können.

Uebrigens wird noch bemerkt, daß dem Kontrahenten für eine mehrjährige Kontraktdauer nach Ablauf eines jeden abgelaufenen Kontraktjahres und Erfüllung seiner Verbindlichkeit der entsprechende Kautionsbetrag auf Verlangen zurückerfolgt wird.

6. Weiter haben zufolge a. h. Entschliesung vom 23. Oktober 1855 die Konkurrenten mit ihren Offerten ein stempelfreies Zertifikat beizubringen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbekammer befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

Jedes mit einem solchen Leistungsfähigkeits-Zertifikate nicht versehene Dffert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in der die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen sie mit einem 50 Kreuzer-Stempel versehen sein, und, wie gesagt, unter besonderem Couvert, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem gesondert couvertirten Depositenschein eingereicht werden.

8. Offerte mit andern als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das Verhältniß des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeit des Dfferenten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen, sowie seine Solidität und Verlässlichkeit in Betracht gezogen werden.

Nachtrags-Offerte, sowie alle nach Ablauf des Einreichungstermines einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraksbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

- a) Die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen.
- b) Alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten müssen binnen 1 Monat, vom Tage des erlittenen Ausschusses gerechnet, ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kassa geleistet, oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kassa angewiesen wird.

Bei dringenden Bestellungen ist der Ersas für den Ausschuss in den von der übernehmenden Monturs-Kommission, einvernehmlich mit dem Lieferanten zu bestimmenden Termine einzuliefern.

- c) Nach Ablauf der Lieferungs- oder Ersaspflicht bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht oder gegen einen Pönalabzug von 15% anzunehmen.
- d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungsrückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.
- e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c) und d) kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeit nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungsgeschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den gleichlautenden Kontrakten Ein Pare auf seine Kosten, mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Landes-General-Kommando.
Laibach am 12. Sept. 1863.

Offert-Formulare.

50 fr. Stempel.

Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz, erkläre hiemit in Folge geschehener Ausschreibung, die Lieferung nachstehender Farbtücher nach den hier beigefügten Farbpreisen, und zwar für die Wiener Elle:

		fl.	kr.	Sage:	
7/4 Wiener Ellen breites Rückfärbiges, Schwendungsstreifens	appretirtes Egalisirungstuch	schwarzes appretirtes Monturs- (Kamaschen) Tuch			
		schwarzes			
		scharlach-			
		dunkel-			
		kirsch-			
		rosen-	rothes		
		krebs-			
		blau-			
		grapp-			
		kaiser-			
		schwefel-	gelbes		
		pomeranzen-			
		licht-			
		himmel-	blaues		
dunkel-					
dunkel-					
gras-					
apfel-	grünes				
papagei-					
meer-					
stahl-					
dunkel-					
roth-	braunes				

in österreichischer Währung Dank-Baluta an die Monturskommission in . . . nach den mir wohl bekannten Mustern und unter genauer Zubhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen, für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Kontrahierungs-Vorschriften auf ein Jahr oder . . . Jahre unternehmen zu wollen, für welches Dffert ich auch mit dem eingelegten Badium von . . . Gulden gemäß der Kundmachung hafte.

Das von der Handels- und Gewerbekammer ausgefertigte Leistungsfähigkeits-Zeugniß liegt hier bei.

Gezeichnet zu . . . den . . . ten 1863.

N. N. Unterschrift des Dfferenten sammt Angabe des Gewerbes.

Couvert-Formulare.

über das Dffert.

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu

N. N. offerirt Egalisirungstücher.

Ueber den Depositenschein:

An Ein hohes Kriegsministerium (oder Landes-General-Kommando) zu
Depositenschein über fl. kr. zum Dfferte des N. N. vom ten
1863 für Egalisirungstuch-Lieferung.

3. 417. a (3) Nr. 9767.

Kundmachung

wegen Verpachtung der Mauthstationen Safniz, Feistritz bei Birkendorf, und Krainburg (Kankerbrücke).

Nachdem auch die am 2. d. M. vorgenommene zweite Pachtwersteigerung des Mautherträgnisses an der

- a) Wegmauthstation Safniz,
- b) Brückenmauthstation Feistritz bei Birkendorf und
- c) Brückenmauthstation Krainburg (Kankerbrücke),

für die Zeit vom 1. November 1863 bis Ende December 1864, oder auch für ein weiteres Sonnenjahr, d. i. bis Ende December 1865, ohne Erfolg verblieben ist, so wird zu der dritten Pachtwersteigerung obiger Mauthstationen unter den in der Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz vom 28. Juni 1863, Z. 8121/108, eingeschaltete in die Amtsblätter der

„Laibacher Zeitung“ Nr. 152, 154 und 156, ddo. 8., 10. und 13. Juli 1863, festgesetzten Bestimmungen geschritten werden. Die mündliche Versteigerung obiger Mauthstationen wird bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach am 3. Oktober 1863, um 10 Uhr Vormittags, mit Festsetzung nachstehender Pachtschillinge als Fiskalpreis:

- a) Station Safniz: für die Zeit v. 1. Nov. 1863 bis Ende Dezember 1864 **569 fl.**
für das Sonnenjahr 1865 **488 fl.**
- b) Station Feistritz bei Birkendorf: für die Zeit v. 1. Nov. 1863 bis Ende Dezember 1864 **1631 fl.**
für das Sonnenjahr 1865 **1398 fl.**
- c) Station Krainburg (Kankerbrücke): für die Zeit v. 1. Nov. 1863 bis Ende Dezember 1864 **422 fl.**
für das Sonnenjahr 1865 **362 fl.**

abgehalten werden, und zwar vorerst jede Station einzeln und dann im Komplex.

Aufällige schriftliche Offerte können bis zum 3. Oktober 1863 vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung bei dieser Finanz-Bezirks-Direktion eingebracht werden.

Bei dieser Pachtverhandlung werden auch Anbote unter dem Fiskalpreise angenommen werden.

Die Pachtbedingnisse können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion hier täglich in den üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion.

Laibach am 10. Sept. 1863.

3. 427. a (2) Nr. 7251.

Kundmachung.

Bei den k. k. Postexpeditionen in Laase, Franzdorf und Prestranegg sind die Expedientenstellen zu besetzen.

Näheres in Nr. 210 dieses Blattes.

K. k. Post-Direktion Triest, am 12. September 1863.

3. 412. a (3) ad Nr. 84.

Kundmachung

über

Fourage-Lieferung.

Von dem k. k. Hofgestütamte zu Lippiza im Küstenlande wird hiermit in Folge hoher Ermächtigung des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes, ddo. Wien am 8. Sept. 1863, 3. 716, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß wegen Beschaffung des für das k. k. Karster Hofgestüt im Jahre 1864 erforderlichen Hafers im Wege der Konkurrenz mittelst schriftlicher Offerte eine vertragmäßige Verhandlung, mit Vorbehalte der höheren Ratifikation, am 24. Sept. 1863 in dem Lokale des k. k. Hofgestütamtes zu Lippiza unter nachstehenden Bedingungen gepflogen werden wird, und zwar:

1. Die Quantität besteht in 11.300 Mehen.

2. Muß der Hافر vollkommen trocken, nicht geneßt oder genäßet, vom Staube rein, dickkörnig und mit keinen andern Früchten vermengt, nicht dumpfig, ohne widerlichen Geruch und jeder n. ö. gestrichene Mehen im Nettogewichte wenigstens 48 Pfund schwer sein.

3. Hat die Einlieferung in der oben bezeichneten Qualität in folgenden Terminen zu geschehen, als:

Nach Lippiza:

im Monate November 1863	..	1200	Mehen,
„ „ Jänner 1864	..	1200	„
„ „ März 1864	..	1400	„
„ „ April 1864	..	1500	„

Nach Pröstranegg:

im Monate November 1863	..	1200	Mehen,
„ „ Jänner 1864	..	1300	„
„ „ März 1864	..	1500	„
„ „ April 1864	..	1500	„

Nach Schükelhof:

im Monate April 1864	..	500	Mehen,
		zusammen	.. 11.300 Mehen.

4. Hat der Lieferungsübernehmer jedes übernommene Hافرquantum bis an Ort und Stelle der Ablieferung auf eigene Kosten zu verführen, dagegen wird aber von dem k. k. Hofgestütamte die Abmessung des Hafers unentgeltlich vorgenommen werden, und die sogleiche Bezahlung für jede in der festgesetzten Qualität und Zeit zugemessene Quantität gegen Vorbringung einer klassenmäßig gestempelten Quittung nach den bedungenen Preisen geleistet werden.

Sollte der Lieferungsübernehmer die Bezahlung bei dem k. k. Hofzahlamte in Wien vorziehen, so wird solche gegen Vorbringung der von dem k. k. Hofgestütamte ausgefertigten Lieferungscheine und der klassenmäßig gestempelten, auf das gedachte Zahlamt lautende Quittungen eingeleitet werden. Jedoch hat sich der Lieferungsübernehmer hierüber bei Abschluß des bezüglichen Kontraktes bestimmt auszusprechen.

5. Kann die Lieferung der theilweisen Quantitäten an jedem Wochentage, jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von Früh

8 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr bewerkstelliget werden.

6. Im Falle, als zwischen dem Lieferanten und dem k. k. Hofgestütamte in Betreff der Qualität ein Zweifel entstehen sollte, haben sich beide Theile dem Ausspruche des dem Ablieferungsorte nächsten k. k. Bezirksamts-Vorstehers oder dessen Stellvertreters, nämlich für Lippiza jenes zu Sessana, und für Pröstranegg und Schükelhof des zu Adelsberg, welchen in diesem Falle der schriftliche Kontrakt zur Einsicht mitzutheilen kommt, zu unterziehen.

7. Jeder Lieferungslustige hat für jede einzelne oder für alle in den festgesetzten Terminen einzuliefern bestimmten Hافر-Quantitäten schriftliche und wohl versiegelte, mit der erforderlichen Kautions versehen und nach dem untenstehenden Formulare ausgefertigte Offerte, worin die Ziffer der Anbotspreise für je einen n. ö. Mehen Hافر mit Buchstaben genau bestimmt sein muß, längstens bis 24. Sept. 1863, und zwar bis zum Schläge der 10. Vormittagsstunde bei dem k. k. Lippizaer Hofgestütamte einzureichen.

8. Zur Sicherstellung des a. h. Aeras hat jeder Dfferent eine Kautions von 10% des bedungenen Preises, welcher für die ganze zur Lieferung angebotene Fourage-Quantität entfällt, entweder bar oder in österreichischen Staatspapieren nach dem letzten Wiener Börse-Kurse zu erlegen.

9. Die Kautions des Erstehers wird bis nach Erfüllung des Kontraktes zurückbehalten, damit das k. k. Hofgestütamte in dem Falle, als der Lieferungsübernehmer die kontrahierte Quantität in der bedungenen Qualität und Zeit einzuliefern unterlassen sollte, in den Stand gesetzt sei, das Abgängige auf Kosten und Gefahr des Erstehers beizuschaffen, in welchem Falle der Lieferant auch noch mit seinem anderweitigen Vermögen zu haften hat.

Die Kautions der übrigen Dfferenten, deren Anbote nicht annehmbar befunden wurden, werden denselben gleich nach erfolgter Verhandlung zurückgestellt werden.

10. Sollte ein oder der andere Erstehereiner Lieferungsparthie die Zurückstellung seiner eingelegten Kautions wünschen, so wird demselben freigestellt, von dem übernommenen Hافر-Quantum 10% in natura gegen Empfangsbestätigung sogleich einzuliefern, wo dann die hiesfür entfallende Forderung als Pfand zur Sicherstellung der Rechte des a. h. Aeras aus diesem Kontrakte dienen soll, und erst dann bar bezahlt werden würde, wenn die übernommene Lieferungsparthie vollkommen eingeliefert sein wird.

11. Es ist nicht gestattet, in den schriftlichen Offerten die Preisangebote entweder summarisch oder mit Prozentual- oder wie immer gearteten Nachlässen zu bestimmen, und es würden auch jene Offerte, welche keine in bestimmten Beträgen angedruckte Preisangebote enthalten, oder die, welche dem untenstehenden Formulare nicht entsprechen, endlich jene, welche in der §. 7 bestimmten Zeit nicht eingereicht werden sollten, bei der Verhandlung gar nicht berücksichtigt werden.

12. Als Bestbieter wird jener Dfferent betrachtet, welcher in dem gehörig verfaßten Offerte die geringsten Preise fordert.

13. Sind mehrere Offerte gleich, so steht dem hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramte die Wahl zwischen den Dfferenten zu.

Wenn in einem Offerte die Preise für alle oder einzelne Lieferungsraten bestimmt werden, so ist der Dfferent an sein Offert gebunden, selbst wenn dasselbe nur den Mindestanbot für eine Rate enthält, und er folglich nur der Erstehereiner Lieferungsparthie würde.

14. Das vermög §. 7 gehörig verfaßte und in der vorgeschriebenen Zeit eingereichte Offert ist für den Mindestfordernden, welcher sich des Rücktrittsbesugnisses und der §. 862 des allg. bürgerl. Gesetzbuches zur Annahme des Versprechens gesetzten Termine begibt, sogleich bei Ueberreichung desselben — für das k. k. Hofgestütamte aber erst nach erfolgter Ratifikation des hochlöbl. k. k. Oberstallmeisteramtes bindend. Das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte kann von dem Erstehere nicht geltend gemacht werden.

15. Nach erfolgter hoher Ratifikation des von dem k. k. Hofgestütamte gepflogenen Verhandlungskaktes wird mit dem Erstehere eine förmliche Kontrakt-Urkunde in drei gleichlaufenden Exemplaren errichtet werden, zu einem dieser Exemplare hat der Erstehere den klassenmäßigen Stempel allein zu bestreiten.

16. Sollte der Erstehere sich weigern, die ausgestellte Kontrakt-Urkunde zu unterfertigen, so vertritt das ratifizierte Offert, in Verbindung mit den Bedingungen dieser Kundmachung, die Stelle einer förmlichen Kontrakt-Urkunde — und das k. k. Lippizaer Hofgestütamte hat das Recht und die Wahl, den Erstehere entweder zur Erfüllung dieses Kontraktes zu verhalten, oder den Kontrakt für aufgehoben zu erklären, und die kontrahierte Quantität Hافر auf Gefahr und Kosten des Kontrahenten entweder in oder außer dem Lizitationswege, wo immer oder um was immer für Preise beizuschaffen, und die Differenz eines sich hierbei ergebenden höheren Preises von dem Kontrahenten aus dessen Kautions oder aus seinem sonstigen Vermögen einzubringen, im Falle aber die neuen Anschaffungspreise den Preisen dieses Kontraktes gleich oder niedriger als dieselben wären, die Kontrakt-Kautions als ein wegen des Kontraktbruches dem k. k. Hofarar verfallenes Angeld einzuziehen.

Gleiche Rechte sollen dem a. h. Aeras zustehen, wenn der Kontrahent den in einer förmlichen Urkunde ausgefertigten Kontrakt in irgend einem Punkte nicht genau erfüllen würde.

17. Endlich wird einverständlich festgesetzt, daß die k. k. österreichische Finanzprokuratur in allem, aus dem über die Lieferung zu errichtenden Vertrage entspringenden Rechtsstreitigkeiten, wobei der Fiskus als Kläger auftritt, sowie wegen Bewirkung der bezüglichen Sicherstellung und Exekutionsmittel bei jenen Gerichten einzuschreiten befugt sein solle, welche sich am Amtesitze der k. k. österreichischen Finanzprokuratur befinden, und zur Entscheidung solcher Rechtsstreite und zur Bewilligung solcher Sicherstellungs- und Exekutionsmittel kompetent sein würden, wenn der Beklagte zu Wien seinen Wohnsitz hätte.

18. Außerdem wird ausdrücklich festgesetzt, daß die Preisangebote in österreichischer Währung zu stellen seien.

Vom k. k. Hofgestütamte Lippiza am 10. September 1863.

Formulare zu den Lieferungs-offerten.

Ich Gefertigter (Wir Gefertigte) verpflichte mich (verpflichten uns) zur ungetheilten Hand, Einer für alle und alle für Einen, von der für das k. k. Karster Hofgestüt im J. 1864 erforderlichen Quantität Hافر

„ „ „ „ „ „ „

„ „ „ „ „ „ „

„ „ „ „ „ „ „

„ „ „ „ „ „ „

(bei jedem Monat ist der Anbotspreis mit Buchstaben nach §. 7 bestimmt auszudrücken) bis an Ort und Stelle zu liefern, und alle in Bezug auf diese Fourage-Lieferung eingesehenen Bedingungen genau zu erfüllen.

Als Kautions lege ich (legen wir) im Anschlusse den Betrag von österr. Währ. bar oder in österr. Staatspapieren, und zwar die Obligation Nr. . . . auf fl. . . . kr. lautend, bei.

(Datum des Offertes.)

Namensunterschrift des (der) Dfferenten, dann dessen (deren) Wohnort und Stand.

Von Außen: Offert des (der) N. N. für die Fourage-Lieferung in das k. k. Hofgestüt nach Lippiza pro anno 1864.

NB. Das Offert ist mit einem 36 kr. Stempel zu versehen. Im Falle in einem Offert mehrere Theilnehmer vorkommen, so kommt dasselbe für jeden Unterschriebenen mit einem solchen Stempel zu versehen.

3. 418. a (2) Nr. 11321.

Kundmachung.

Zur Sicherstellung der Verpflegbedürfnisse im Subarrondirungswege für das Auslangen vom 1. November 1863 bis Ende Oktober

1864, für alle Stationen des Laibacher Verpflegsbezirkes wird am 22. September 1863 Vormittags 10 Uhr in der Kanzlei der k. k. Verpflegsbezirks-Verwaltung zu Laibach eine öffentliche Lizitation mittelst schriftlicher Offerte stattfinden.

Näheres über diese Behandlung in der, in Nr. 210 dieser Zeitung enthaltenen Kundmachung.

3. 428. a (1)

Kundmachung.

Vom k. k. 7. Feldjäger-Bataillon zu Neustadt wird hiemit bekannt gegeben, daß Montag den 21. September d. J. Vormittags 10 Uhr daselbst nächst der ärarischen Kaserne 1 Stück schweres und 15 Stück leichte zum Plus-offerenti-Verkauf klassifizierte ärarische Zugpferde im Wege der Lizitation veräußert werden.

Kaufslustige werden hiemit höflichst eingeladen, gleich bare Bezahlung bedungen und die Pferde an den Meistbietenden hintangegeben. Neustadt am 13. September 1863.

3. 432. a (1)

Nr. 5771.

Verpachtung städtischer Dazgefälle.

Das Weindazgefälle, Bierdazgefälle, die Einfuhrdaz und die Fleischdaz der Stadt Agram werden im Lizitationswege für die Zeit vom 1. November 1863, bis 31. Dezember 1863, d. i. auf 14 Monate verpachtet.

Die Lizitation ist auf den 29. September 1863, 10 Uhr Vormittags festgesetzt, und wird im Rathssaale des Agramer Magistrat-Gebäudes abgehalten werden.

Es werden auch schriftliche Offerte angenommen, insoferne dieselben vor Beginn der mündlichen Versteigerung eingereicht werden und mit dem vorgeschriebenen Badium, welches für die Bierdaz 500 fl. und für jedes andere Dazgefälle 1000 fl. beträgt, versehen sein werden.

Vom Magistrate der königl. Landes- und Hauptstadt Agram am 14. September 1863.

Der Bürgermeister:
Frigan m. p.

3. 426. a (2)

Nr. 48.

Kundmachung.

Das neue Schuljahr 1864 beginnt an der hiesigen k. k. Normal-Haupt- und der mit derselben vereinigten Musikschule und der Lehrerbildungsanstalt mit dem heil. Geistamte am 1. Oktober.

Die Anmeldungen der neu eintretenden Schüler haben an den drei nächst vorhergehenden Tagen in der Kanzlei der unterzeichneten Direktion zu geschehen.

k. k. Normal-Hauptschul-Direktion Laibach, am 12. September 1863.

3. 421. a (2)

Nr. 138

Kundmachung

Die Aufnahme neu eintretender Schüler an der k. k. Unterrealschule findet vom 25. bis 29. d. M. bei der k. k. Direktion statt.

Die Schüler haben in Begleitung ihrer Eltern oder deren Stellvertreter zu erscheinen, die Schulzeugnisse und Laufscheine beizubringen, dann auch beim Religions- und Klassenlehrer sich zu melden.

Die neu eintretenden Schüler haben eine Aufnahmestaxe von 2 fl. 10 kr. öst. W. und einen Bibliotheksbeitrag von 35 kr. öst. W. zu erlegen. Der Bibliotheksbeitrag ist auch von allen übrigen Schülern der Lehranstalt zu entrichten.

Die Wiederholungs- und Nachtrags-Prüfungen werden am 29., die Aufnahms-Prüfungen am 30. September, jedesmal Vormittags angefangen, abgehalten werden.

Schüler, welche schon an der Lehranstalt waren und in die nächsthöhere Klasse aufsteigen, haben sich spätestens am 30. September anzumelden.

Das Schuljahr 1863 beginnt am 1. Oktober d. J. mit dem hl. Geistamte.

Die Direktion der k. k. Unterrealschule.
Laibach am 12. September 1863.

3. 423. a (2)

Kundmachung.

Das neue Schuljahr beginnt am 1. Oktober d. J. mit dem heil. Geistamte. Jene Schüler, welche in die erste Klasse aufgenommen werden wollen, so wie jene, die von fremden Gymnasien kommen, haben sich am 28., 29. und 30. September unter Vorweisung des Geburtscheines und der erforderlichen Schulzeugnisse beim Direktor des Gymnasiums in der Direktionskanzlei zur Einschreibung zu melden und zugleich die Aufnahmestaxe pr. 2 fl. 10 kr. öst. W. zu erlegen. Die dem Gymnasium bisher angehörigen Schüler haben sich an denselben Tagen entweder persönlich zur Aufnahme vorzustellen oder durch ihre Angehörigen ihren Eintritt rechtzeitig anmelden zu lassen.

k. k. Staats-Untergymnasium zu Krainburg, am 12. September 1863.

Die Direktion.

3. 1802. (2)

Nr. 4200.

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen der Frau Josefa Bukotich dem unbekannt wo befindlichen Ignaz Hauptmann der Herr Dr. Rudolf in Laibach zur Wahrung seiner Rechte als Kurator aufgestellt, und demselben die Rubrik des Superintabulationsgesuches vom Bescheide 9. September 1862, 3. 3564 zugefertigt worden ist.

Laibach am 1. September 1863.

3. 1816. (2)

Nr. 3834.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Stein, als Gericht, wird mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 26. Juni l. J., 3. 2962, hiemit bekannt gemacht, daß die in der Exekutionssache der Frau Maria Svetina von Laibach, durch Hrn. Dr. Kautschisch, gegen Josef Podbojschek von Laak, pcto schulden 291 fl. 90 kr. und 158 fl. 16 1/2 kr., mit dem dießgerichtlichen Bescheide vdo. 26. Juni 1863, 3. 2962, auf den 22. August und 22. September l. J. angeordnet gewesenen Tagsatzungen der, dem Exekutiven gehörigen, im Grundbuche Habbach sub Rkf. Nr. 36 vorkommenden, auf 1165 fl. 40 kr. bewerteten Realität, als abgehalten angesehen werden, und daß es bei der auf den 22. Oktober l. J. angeordneten dritten und letzten Feilbietung sein Verbleiben habe.

k. k. Bezirksamt Stein, als Gericht, am 15. August 1863.

3. 1765. (3)

Nr. 1110.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Verwaltungsamtes Landstraß gegen Josef Dlovač von Verlog, die mit dem Bescheide vom 27. Jänner d. J., 3. 194, auf den 8. Mai 1863 angeordnete 3. Feilbietung der gegenwärtigen, im Grundbuche der Stiftdominion Landstraß sub Urb.-Nr. 311 1/2 vorkommenden Hbrealität auf den 9. Oktober d. J. übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 30. April 1863.

3. 1766. (3)

Nr. 1225.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte Landstraß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Güterverwaltung Thurnambart gegen Mathias Urovič von Berble, die mit dem Bescheide vom 14. November 1862, 3. 2994, auf den 22. d. M. angeordnete III. Feilbietung der gegenwärtigen, im Grundbuche der Herrschaft Oufeld sub Rkf. Nr. 265 vorkommenden Realität auf den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 15. Mai 1863.

3. 1767. (3)

Nr. 2176.

Edikt.

Zur Nachhange des dießgerichtlichen Ediktes vdo. 31. Juli 1863, 3. 1585, wird hiemit bekannt gemacht, daß zu der in der Exekutionssache der Maria Schejč von Olerisch gegen Johann Klementisch von dort, pcto 42 fl. 79 kr. c. s. c., auf den 28. August d. J. angeordneten II. Realfeilbietung kein Kaufslustiger erschienen ist, daher es bei der III. auf den 25. September d. J. angeordneten Feilbietung zu verbleiben hat.

k. k. Bezirksamt Landstraß, als Gericht, am 28. August 1863.

3. 1772. (3)

Nr. 2392.

Edikt.

Der über das Lösungs-Gesuch des Anton Kromer von Niederdorf Nr. 13, für den Tabulargläubiger Andreas Alun von Trieste, derzeit unbekanntem

Aufenthaltes, ergangene Bescheid vom 10. März l. J., 3. 766, ist dem für denselben aufgestellten Kurator Johann Kromer von Niederdorf zugestellt worden.

k. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 9. Juli 1863.

3. 1777. (3)

Nr. 3336.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksamte Reifnitz, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß das hochlöbliche k. k. Kreisgericht in Neustadt mit Beschluß vom 1. September 1863 3. 977, wider Anton Perjatel vulgo Papez von Navitz Nr. 11, wegen Verschwendung die Kuratel zu verbängen befunden habe, und daß demselben Hr. Anton Vitiz von Reifnitz als Kurator aufgestellt worden sei.

k. k. Bezirksamt Reifnitz, als Gericht, am 7. September 1863.

3. 1782. (3)

Nr. 4413.

Edikt.

Mit Bezug auf das dießgerichtliche Edikt vom 28. Mai 1863, 3. 2715, wird bekannt gegeben, daß in der Exekutionssache des Johann Nagode von Hotedersdörf gegen Josef Schwofel, Prodigus von Ustia Nr. 8, bei erfolgter erster Feilbietung zur II. Feilbietung der, dem Exekutiven gehörigen Realitäten am 28. September l. J. in der Gerichtskanzlei geschrieben werden wird.

k. k. Bezirksamt Wiprach, als Gericht, am 3. September 1863.

3. 1794. (3)

Nr. 2879.

Edikt.

Von dem k. k. Bezirksamte, Laak, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Martin Peterzell von Laibach, durch Hrn. Dr. Supanzhizh die exekutive Feilbietung der, dem Johann Peterzell von Eisern gehörigen, gerichtlich auf 65 fl. 80 kr. bewerteten Fahrnisse, als: Kästen, Tische, Bänke, Gläser, Bettstätten samt Bettzeug u. s. w., vom löblichen k. k. Landesgerichte Laibach, unter 11. August 1863, 3. 4134, wegen schuldigen 525 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsatzungen vor diesem Gerichte auf den 21. September und auf den 5. Oktober l. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Pfandsstücke mit dem Befehle angeordnet worden, daß obgedachte Pfandsstücke erst bei der zweiten Tagsatzung allenfalls auch unter dem Schätzungswerte hinangegeben werden.

k. k. Bezirksamt Laak, als Gericht, am 25. August 1863.

3. 1784. (5)

Warnung.

Die Hof-Parfumeriefabrik der Herren **Treu, Nughlich & Komp. in Wien** verkauft laut ihrer Angabe die Fabrikate der Unterzeichneten. Da wir aber mit genannter Firma in keinem direkten Geschäftsverkehre stehen und die von derselben angegebenen Preise mit den unsrigen nicht im Einklange sind, so haben wir uns durch Einkäufe selbst überzeugt, daß die Waren, die das Wiener Haus **Treu, Nughlich & Komp.** unter unserm Namen debittirt, nicht von uns herrühren, sondern **nur Etiquetten tragen, die dem unsrigen auf das Täuschendste nachgebildet sind.**

Wir sehen uns daher sowohl im allgemeinen Interesse, als speziell in dem unsrigen genöthigt, diese Handlungsweise, deren Beurtheilung wir dem Publikum überlassen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und bitten verehrliche Wiederverkäufer, die unser Fabrikat führen wollen, sich dieserhalb direkt an uns oder an unsern akkreditirten Vertreter zu wenden.

Im Juni 1863.

J. & E. Atkinson, 24 Old Bond Str. in London.

Bayley & Comp., 17 Cockspur Str. in London.

Johann Maria Farina gegenüber dem Jülichs-Platz in Cöln.

John Gosnell & Co., Lombard Str. in London.

Houbigant-Chardn, 19 Faubourg St. Honoré in Paris.

L. F. Piver, 10 Boulevard de Strasbourg in Paris.

A. Rowland & Sons, 20 Hatton Garden in London.

3. 1824. (2)

Gesucht wird ein geprüfter

Postexpeditor

unter sehr vortheilhaften Bedingungen; Berheiratete werden wegen einem einträglichen Nebengeschäfte vorgezogen.

Näheres darüber ertheilt

Georg Lauritsch.

in Kafel.